

Satzung des Vereins der Freunde  
des Ostendorfer-Gymnasiums Neumarkt i.d.OPf. E.V.  
Fassung vom 2. Februar 2012

### § 1 Name und Sitz

(1)  
Der Verein der Freunde des Ostendorfer-Gymnasiums Neumarkt i.d.OPf. e.V. ist ein eingetragener Verein und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)  
Sitz des Vereins ist Neumarkt.

### § 2 Zweck

(1)  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler des Ostendorfer-Gymnasiums Neumarkt i.d.OPf. durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an das Ostendorfer-Gymnasium Neumarkt i.d.OPf. im Rahmen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um die Stärkung und Förderung der Schulgemeinschaft über die Schulzeit hinaus. Er hat sich zum Ziel gesetzt, Hilfen in sozialen Härtefällen an-

zubieten, besondere Leistungen der Schüler auszuzeichnen, kulturelle, musische und sportliche Veranstaltungen sowie Studienfahrten und die bestehenden Schulpartnerschaften zu unterstützen. Die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen soll dort ergänzt und verbessert werden, wo öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(2)  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)  
Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1)  
Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, Freunde, Gönner und ehemalige Angehörige des Ostendorfer-Gymnasiums Neumarkt i.d.OPf. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(2)  
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3)  
Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(4)  
Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

#### § 4 Vorstand

(1)  
Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart.

(2)  
Vorstand des Vereins nach § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

(3)  
Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer zur Beratung beigeordnet werden. Davon soll ein Beisitzer einer der amtierenden Schülersprecher sein.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bevollmächtigen.

(4)  
Der Vorstand wird jedes zweite Jahr neu von der Mitgliederversammlung gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5)  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

(6)  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten.

#### § 5 Mitgliederversammlung

(1)  
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens jedes zweite Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in den Neumarkter Nachrichten und dem Neumarkter Tagblatt mit einer Frist von 14 Tagen.

(2)  
Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3)  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(4)  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 6 Beitrag und Mittelverwendung

(1)  
Die Mitglieder haben einen im Voraus fälligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)  
Für Schüler und Auszubildende beträgt der Jahresbeitrag bis zum Ende der Ausbildung die Hälfte des festgesetzten Mindestbeitrages.

(3)  
Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen.

(4)  
Die dem Förderverein regelmäßig zugehenden Regelbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 2. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft hat das Recht, einen Antrag an den Förderverein zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Schulleitung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5)  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §7 Rechnungslegung

(1)  
Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

(2)  
Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassensprüfer für die laufende Wahlperiode zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben.

## § 8 Auflösung des Vereins

(1)  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2)  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung am Ostendorfer-Gymnasium zu verwenden.